

Saskia Ebert, Dr. Nikolas Eisentraut, Dr. Katharina Goldberg, Rhea Nachtigall,
Maximilian Petras, Lasse Ramson und Lars Wasnick*

Offene Rechtswissenschaft

– Chancen einer Open-Science-Transformation –

I. Auswirkungen von Open Science auf die juristische Arbeitsweise

Der Begriff Open Science steht für Strategien und Verfahren, die eine konsequente Umsetzung der Digitalisierung beabsichtigen, um alle Bestandteile des wissenschaftlichen Schaffensprozesses offen zugänglich, nachvollziehbar und nachnutzbar zu machen.¹ Open Science verändert die Verfügbarkeit und Entstehung juristischer Arbeitsmittel und damit die juristische Arbeitsweise.

Rechtsanwendung als die Arbeitsweise von Jurist*innen ist unmittelbar abhängig davon, welche Arbeitsmittel dem*der jeweiligen Rechtsanwender*in zur Verfügung stehen. Verändert sich also der Zugang zu rechtswissenschaftlichen Informationen, verändern sich auch Rechtsanwendungsprozesse; nur was auch gelesen werden kann, kann auch als Quelle im eigenen Rechtsanwendungsprozess dienen. Entscheidungen im Rechtsanwendungsprozess sind daher abhängig von den Ressourcen der Rechtsanwender*innen.² Diese unterscheiden sich nach ihren finanziellen Möglichkeiten, ihrer institutionellen Anbindung, der für das Auffinden von Literatur benötigten Zeit und auch voluntativ nach den Entscheidungen, die Jurist*innen für die Anschaffung von Arbeitsmaterialien treffen. So sind Nutzer*innen von Universitätsbibliotheken davon abhängig, welchen Umfang die Bestände haben und was für Zugänge zu Datenbanken bestehen. Einzelne Institutionen können sich z.B. nur kleine „Module“ juristischer Datenbanken leisten, was unmittelbar Auswirkungen auf die Arbeitsqualität der Be-

* Die Autor*innen sind Mitglieder des Vereins OpenRewi – Initiative Offene Rechtswissenschaft. Die Initiative wurde 2020 aus der Idee heraus gegründet, frei zugängliche und verwendbare Materialien nach der Open Definition zu erstellen, um Open-Access-Lehr- und Lernmaterialien in der juristischen Ausbildung zu etablieren. Seitdem ist ein großes Netzwerk von Autor*innen und Herausgeber*innen entstanden, die in verschiedenen Einzelprojekten u.a. qualitativ hochwertige, aktuelle und veränderbare Fall- und Lehrbücher in unterschiedlichen Rechtsgebieten entwickeln. Die ersten Projekte konnten ihre Lehrmaterialien bereits veröffentlichen, weitere Veröffentlichungen sind für den Verlauf des Jahres 2022 geplant. Der folgende Beitrag führt die im Rahmen der Vereinsarbeit geführten wissenschaftlichen Debatten zusammen.

1 <https://ag-openscience.de/open-science>, zuletzt abgerufen am 22.06.22.

2 *Hoffmann-Riem*, Innovationen und Recht – Recht und Innovationen, 2016, S. 121.

schäftigten und der Nutzer*innen hat. Oft lassen sich Publikationen bspw. in Bibliotheken per Fernleihe zwar beschaffen, die weitere Ressource „Zeit“ wird jedoch stark beansprucht. So kann es dazu kommen, dass aufgrund von Ressourcenabwägungsentscheidungen Publikationen nicht beschafft werden, wodurch Qualität eingebüßt wird. Damit handelt es sich bei den einem*einer Rechtsanwender*in zur Verfügung stehenden Ressourcen um ein direkt auf das Ergebnis eines Rechtsanwendungsprozesses einflussnehmenden Faktor (sog. Konkretisierungselement).³

Die Ressourcen als Konkretisierungselement sind direkt mit dem*der Rechtsanwender*in verknüpft, also personenabhängig.⁴ Sie haben sogar doppelt Einfluss auf den*die Rechtsanwender*in: Einmal bei ihrer*seiner Ausbildung und Sozialisation und damit im Rahmen seines*ihres juristischen Vorverständnisses⁵ und dann erneut im konkreten Moment der Rechtsanwendung. Open-Science-Praktiken greifen an dieser Stelle produktorientiert ein, wenn sie darauf abzielen, Forschungsergebnisse (Open Access und Open Data) und Lehr- und Lernmaterialien (Open Educational Resources) offen zugänglich zu machen. Die Open-Science-Transformation hat damit positiven Einfluss auf rechtswissenschaftliche Arbeitsprozesse, indem die Veröffentlichung von wissenschaftlichem Output und von Lehrmaterialien geöffnet wird (dazu II. und III.).

Auch die Entstehung juristischer Arbeitsmittel ist direkt mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen verknüpft. Open-Science-Publikationen nutzen zu können, beansprucht geringere zeitliche und versteckte Ressourcen als die Nutzung klassischer Publikationen. Open-Science-Praktiken bieten darüber hinaus die Chance, Arbeitsmittel für den Rechtsanwendungsprozess und auch die Autor*innenschaft zu erweitern und zu diversifizieren, in dem sie strukturelle Benachteiligungen sowohl personeller als auch inhaltlicher Art abbauen. Der von Open Science verfolgte personen- und prozessbezogene Ansatz führt so dazu, dass der Forschungsprozess selbst zugänglicher gemacht wird (dazu IV.).

Ein Zugang zu Ressourcen wird nicht zuletzt über deren (einfache) Auffindbarkeit gewährleistet. Nur über eine gelungene Zitation können Pfade in einem wissenschaftlichen Diskurs nachverfolgt und so einfacher fortgeschrieben werden.⁶ Open Science bietet die Chance für ein verbessertes Zitieren (dazu V.).

3 Müller/Christensen, Juristische Methodik Bd. 1, 2013, Rn. 348 f.

4 Daneben bestehen weitere drei Gruppen von Konkretisierungselementen im Rechtsanwendungsprozess: Die, die der Konkretisierung des Normtextes oder des Sachbereiches dienen und die, die als externe Faktoren Einfluss auf den Rechtsanwendungsprozess haben. Siehe zu diesem Modell Goldberg, Rechtsanwendungsprozesse im internationalen Steuerrecht, 2021, S. 88 f.

5 Müller, Strukturierende Rechtslehre, 1994, S. 248; es handelt sich hier um ein weiteres Konkretisierungselement im Rechtsanwendungsprozess.

6 So entlasten Pfadanhängigkeiten den Rechtsanwendungsprozess, siehe Hoffmann-Riem, Innovation und Recht – Recht und Innovation, 2016, S. 131 f.

II. Chancen und Hürden einer Open-Access-Transformation

Open Access⁷, also der kostenlose, unbeschränkte Zugriff auf Publikationen, ist wesentlicher Bestandteil von Open Science. Seit nunmehr zwei Jahrzehnten wird wissenschaftliches Publizieren digitaler und findet immer häufiger unter Open-Access-Bedingungen statt. Der Koalitionsvertrag der Ampel-Parteien will Open Access gar als Standard etablieren.⁸

1. Welche Chancen bietet Open Access?

Wissenschaft ist stets ein kollektiver Schaffensprozess. Aktuelles Beispiel für multilaterale Wissenschaftskooperationen ist die Forschung an COVID-19 Impfstoffen. Über die Plattform PubMed wurden etwa Preprints und andere Forschungsarbeiten frei zugänglich publiziert, sodass andere Wissenschaftler*innen zeitnah auf Forschungsergebnisse zugreifen und diese rezipieren konnten.⁹

Indem Forschungsergebnisse und Thesen reproduzierbar und vor allem nachprüfbar werden, steigert der offene Austausch auch die Transparenz und ermöglicht eine schnelle öffentliche Reaktion auf die Ergebnisse. Peer-Review-Prozesse dienen dabei nicht nur der Qualitätskontrolle, sondern aufgrund des Mehraugenprinzips auch der Qualitätssteigerung.¹⁰

Die Teilnahme an Open Access kann einen Reputationsgewinn schaffen. Werke, die hinter einer Paywall verschlossen sind, werden zunehmend weniger rezipiert. Eine Studie von *Springer Nature* ergab einen Zitationsvorteil über alle Fächer hinweg, indem Open-Access-Artikel viermal mehr Downloads verzeichneten und im Durchschnitt 1,6-mal häufiger zitiert wurden als Closed-Access-Artikel.¹¹ Teilweise wird sogar eine „Now-or-never-Mentalität“ diagnostiziert: Was nicht in Sekundenbruchteilen gefunden werden kann, wird (fälschlicherweise) als nicht relevant eingestuft.¹²

7 Für einen visuellen Überblick empfehlen sich die Illustrationen von *Erin C. McKiernan*, abrufbar unter: <http://whyopenresearch.org>, zuletzt abgerufen am 26.06.2022.

8 Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, S. 18, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>, zuletzt abgerufen am 23.06.2022.

9 Start der Initiative war der offene Brief „Call for Open Access to COVID-19 Publications“ vom 13.03.2020, womit Verlagshäuser von Wissenschaftler*innen aufgefordert wurden, Forschungsarbeiten auf PubMed frei zu veröffentlichen, abrufbar unter: <https://perma.cc/AMN9-9BV4>, zuletzt abgerufen am 26.06.2022.

10 Vgl. *Wissenschaftsrat*, Empfehlungen zur Transformation des wissenschaftlichen Publizierens zu Open Access, S. 16 f.; *Depping*, Open Science und Open Access im Aufwind, S. 8, abrufbar unter: <https://kups.ub.uni-koeln.de/55535>, zuletzt abgerufen am 26.06.2022.

11 *Draux/Lucraft/Walker*, Assessing the open access effect for hybrid journals, abrufbar unter: <https://www.springernature.com/de/open-research/about/oa-effect-hybrid>, zuletzt abgerufen am 26.06.2022; siehe für weitere Studien außerdem *Wissenschaftsrat*, Empfehlungen zur Transformation des wissenschaftlichen Publizierens zu Open Access, S. 27 ff.

12 *Schaer*, Information Retrieval und Informetrie: zur Anwendung informetrischer Methoden in digitalen Bibliotheken, 2013, S. 283.

Einen empirischen Nachweis für einen Reputationsgewinn durch Open Access gibt es isoliert für die Rechtswissenschaft bisher noch nicht. Im Unterschied zu anderen Wissenschaftsdisziplinen arbeitet die Rechtswissenschaft nicht mit sogenannten Altmetrics.¹³ Dennoch lassen sich die Erkenntnisse zumindest teilweise übertragen. Klassische Publikationswege dauern lange, wer sich also für Open-Access-Publikationen entscheidet, kann schneller gefunden und rezipiert werden.

2. Wo steht die Rechtswissenschaft?

Bei allen positiven Aussichten, die Open Access für eine moderne und zugänglichere Rechtswissenschaft bietet, fällt der Blick auf die tatsächliche Entwicklung ernüchternd aus. Die Anzahl der in der Deutschen Nationalbibliothek verzeichneten rechtswissenschaftlichen Hochschulschriften, die offen zugänglich sind, beläuft sich auf 725 von insgesamt 45.907 Werken, was einem Anteil von gerade einmal ca. 1,6 Prozent entspricht.¹⁴ Ein ähnlich geringer Prozentsatz findet sich bei der Zahl der Open-Access-Zeitschriftenartikel in der Kategorie „Recht“ im Directory of Open Access Journals (DOAJ).¹⁵ Insgesamt sind im DOAJ 17.742 Open-Access-Zeitschriften registriert, davon unterfallen 683 der Kategorie „Recht“, von denen neun aus Deutschland stammen.¹⁶ Auch im europäischen Vergleich liegt die Rechtswissenschaft weit hinter dem Durchschnitt. In der von Elsevier angebotenen Datenbank Scopus, die auf den Open-Science-Monitor der Europäischen Kommission zurückgeht, liegt der Anteil der veröffentlichten Open-Access-Publikationen bei 20 Prozent.¹⁷

Ein Blick auf die für die Rechtswissenschaft fundamental wichtige Rechtsprechung, die nach § 5 Abs. 1 UrhG gemeinfrei sein sollte, zeigt zudem, dass der Zugriff auf Urteilsvolltexte insbesondere der Instanzgerichte, die als gemeinfreie Werke eigentlich

13 Mithilfe von Altmetrics können alternative Metriken für Online-Publikationen gemessen werden. Hierdurch werden beispielsweise die Erwähnungen in Onlinequellen, sozialen Medien und Nachrichtenquellen anhand eines sogenannten Attention scores addiert und ausgewertet.

14 Als Hochschulschriften bezeichnet die DNB Dissertationen und Habilitationen – Online-Dissertationen werden in der DNB seit 1998 gesammelt und archiviert, abrufbar über die Suchmaske in der Kategorie „Recht“ unter: <https://portal.dnb.de/opac/moveDown?currentResultId=recht%26any%26sg340&categoryId=dnb.hss>, zuletzt abgerufen am 26.06.2022; zu Vergleichszahlen aus 2019 siehe *Wildgans*, ZUM 2019, 21, 26.

15 115.691 von insgesamt 7.543.852 in der Datenbank hinterlegten Artikeln, abrufbar über die Suchmaske unter: <https://doaj.org/>, zuletzt abgerufen am 26.06.2022; zu Vergleichszahlen aus 2020 siehe *Euler*, RuZ 2020, 56, 77.

16 Abrufbar über die Suchmaske unter: <https://doaj.org/>, zuletzt abgerufen am 26.06.2022; zu Vergleichszahlen aus 2020 siehe *Euler*, RuZ 2020, 56, 77; einen weiteren Überblick zu juristischen Open Access-Zeitschriften bietet das Handbuch Open Science/Rechtswissenschaft, abrufbar unter: https://de.wikibooks.org/wiki/Handbuch_Open_Science/_Rechtswissenschaft#Open_Access_als_Praxis_der_Rechtswissenschaft, zuletzt abgerufen am 26.06.2022.

17 Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/strategy/strategy-2020-2024/our-digital-future/open-science/open-science-monitor/trends-open-access-publications_en, zuletzt abgerufen am 26.06.2022.

problemlos Open Access publizierbar sind, nur über kostenpflichtige Datenbanken wie juris¹⁸ oder beck-online abrufbar sind.¹⁹ Zudem erlaubt die selbstselektive Veröffentlichungspraxis der Gerichte keinen Blick in die gesamte Breite der Entscheidungstätigkeit.

3. Welche Probleme stehen der Transformation entgegen?

Über die Ursachen, weshalb sich Open Access bislang nicht durchsetzen konnte, wurden bereits viele Arbeiten veröffentlicht.²⁰ Einigkeit besteht darin, dass nicht die technische Umsetzung, sondern vielmehr die bestehende Verlagsstruktur und ihre Finanzierung²¹ im Weg steht. Kein Hindernis lässt sich hingegen in den rechtlichen Rahmenbedingungen ausmachen.

a) Goldene Barrieren – Veröffentlichung nur gegen Gebühr

Durch den gegenwärtigen Reputationsdruck, vor allem für Nachwuchswissenschaftler*innen, zieht es Jurist*innen in die Publikationsformate der Großverlage, welche eine größere Sichtbarkeit der eigenen Forschung versprechen.²² Die (rechts)wissenschaftliche Verlagslandschaft ist durch Finanzialisierung und Oligopole geprägt.²³ Für das Verlagswesen bedeutet eine Open-Access-Veröffentlichung grundsätzlich keine Gewinnerzielung, sondern ein Minusgeschäft.²⁴ Wer unter einer Open-Access-Lizenz publizieren möchte, muss deshalb sogenannte „Open-Access-Gebühren“ bezahlen. Für Publikationen mit um die 400 Seiten werden mittlere vierstellige Beträge verlangt. Geld, das von den wenigsten unabhängigen Projekten oder Forschenden eigenständig mobilisiert werden kann. Einige Universitäten sowie die DFG haben Mittel für diese

18 Der Datenbank juris kommt eine verwunderliche Doppelrolle zu: Zum einen steht sie mehrheitlich im Bundeseigentum und sollte so den Zugang zu öffentlichen Daten und gemeinfreien Werken technisch umsetzen, tritt dabei jedoch als gewinnorientierte private Marktakteurin auf; siehe hierzu auch *Fobbe*, Legal Data Science verständlich erklärt – Teil 1, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/legal-data-science-verstaendlich-e-rklaert-teil-i-was-ist-das-grundlagen-daten-aufbereiten-open-source>, zuletzt abgerufen am 26.06.2022.

19 So auch *Euler*, RuZ 2020, 56, 79; siehe ausführlich zur Verfügbarkeit der instanzgerichtlichen Rechtsprechung *Hamann*, JZ 2021, 656.

20 Beispielsweise: *Euler*, RuZ 2020, 56; *Eisentraut*, RBD 2018, 87; *Hamann*, sui-generis 2016, 96; *Hamann/Hürlimann*, RW-Sonderheft 2019, 3; *Mathieu*, RW-Sonderheft 2019, 203; *Steinhauer*, RW-Sonderheft 2019, 31.

21 Siehe hierzu unter dem Abschnitt III.2.a.

22 *Euler*, RuZ 2020, 56, 79.

23 Vgl. zu den immer stärker werdenden Konzentrationstendenzen auf der internationalen Ebene *Taubert/Weingart*, Wissenschaftliches Publizieren 2016, S. 3, 13.

24 Landscape Analysis. The Changing Academic Publishing Industry Implications for Academic Institutions, abrufbar unter: <https://infrastructure.sparcopen.org/landscape-analysis>, zuletzt abgerufen am 21.06.2022.

Art der Gebühren eingerichtet.²⁵ Die Mehrheit hält keine Open-Access-Fördertöpfe für Monographien bereit, sondern konzentriert sich eher auf Gebühren für Zeitschriftenaufsätze. Wissenschaftler*innen werden somit danach sortiert, ob sie einen institutionellen Zugang zur Erstattung dieser Gebühren haben. Hinzu kommt, dass die konkrete Zusammensetzung der Gebühren nur schwer nachvollziehbar ist. Die Autor*innen müssen sich auf die Angaben der Verlage verlassen.²⁶

Rechtswissenschaftler*innen produzieren schließlich häufig Wissen, das auch für die Rechtspraxis von Interesse ist und daher kommerzialisiert werden kann. Für Aufsatzpublikationen und Kommentarbeiträge wird regelmäßig ein Honorar gezahlt, während die Publikation in Open-Access-Zeitschriften entweder kostenlos erfolgt oder von den Autor*innen sogar zusätzliche Mittel für die Veröffentlichung eingeworben werden müssen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Rechtspraxis nicht weiterhin an der Finanzierung dieser Praktiker*innenliteratur beteiligt werden sollte. Open Access wird sich hier nur dann durchsetzen können, wenn gemeinsam mit der Rechtspraxis neue Formen der Finanzierung von Open-Access-Publikationen gefunden werden, bei der auch die Autor*innen für ihre Arbeit finanziell entlohnt werden.²⁷

b) Mit Ausschluss zur Offenheit – Urheberrechtliche Schranken und Möglichkeiten

Grundvoraussetzung für eine digitale Transformation ist die rechtliche Freiheit einzelner Wissenschaftler*innen, Open Access publizieren zu dürfen.

Nach dem Schöpfungsprinzip des § 7 UrhG ist der*die originäre Inhaber*in an einem Werk der*die Urheber*in. In Bezug auf Werke der Wissenschaft ist diejenige Person Urheber*in, die die wissenschaftliche Abhandlung formuliert und in der konkreten Darstellung anfertigt. Für Aufsätze wie beispielsweise den hier vorliegenden, an dem mehrere Autor*innen beteiligt sind, bilden alle eine Miturheberschaft an dem Werk, § 8 Abs. 1 UrhG. Wissenschaftler*innen können als Urheber*innen über die urheberrechtlichen Befugnisse, insbesondere darüber, wem Nutzungsrechte eingeräumt werden, frei entscheiden.²⁸

Das Urheberrecht als solches steht einer Open-Access-Kultur demnach grundsätzlich nicht im Wege, weil das Ausschließlichkeitsrecht auch zur Öffnung der eigenen Werke genutzt werden kann. Ein Weg zu mehr Open-Access-Publikationen bietet die vertragliche Ausgestaltung zwischen den jeweiligen Akteur*innen. Mit der Möglichkeit sogenannter CC-Lizenzen können Wissenschaftler*innen einen Grundstein für Open-Access-Publikationen legen, wobei den Verlagen hierbei eine besondere Rolle zukommt. Verlage müssen CC-Lizenzierungen als festen Bestandteil ihres Portfolios

25 Allerdings müssen die Antragsteller*innen dann mindestens die Herausgeber*innen der Publikation sein; eine Autor*innenschaft reicht – vor allem in kooperativen Projekten ohne klare Hierarchien – nicht aus.

26 Und sich zugleich gegenüber den kritischen Nachfragen der Open-Access-Stellen der Universitäten rechtfertigen, wenn diese Kostenaufstellungen der Verlage bemängeln.

27 *Eisentraut*, RBD 48, 87, 90.

28 *Peukert/Sonnenberg*, Wissenschaftliches Publizieren, 211, 224 f.

integrieren und so für Wissenschaftler*innen die Möglichkeiten einer offenen Veröffentlichung schaffen. Denn grundsätzlich obliegt es den Urheber*innen, wie sie mit ihrem Ausschließlichkeitsrecht verfahren und in welchem Umfang sie den Verlagen Nutzungs- und Verwertungsrechte im Wege der Lizenzierung einräumen.

Zusätzlich steht dem*der Urheber*in gemäß § 38 Abs. 4 S. 1 UrhG ein Zweitverwertungsrecht zu. Hierdurch wird es Wissenschaftler*innen zumindest für Zeitschriftenbeiträge ermöglicht, diese nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung öffentlich zugänglich zu machen, sofern der wissenschaftliche Beitrag im Rahmen einer zumindest zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden ist. Eine zum Nachteil abweichende Vereinbarung in Publikationsverträgen ist gemäß § 38 Abs. 4 S. 3 UrhG unwirksam. Für Monografien und Sammelbände fehlt eine solche Regelung im UrhG.

Ein notwendiger Schritt wäre die Ausweitung des § 38 Abs. 4 S. 1 UrhG. Insbesondere ist die Zwölfmonatsfrist des Zweitverwertungsrechts deutlich zu lange bemessen.²⁹ Ein Diskursbeitrag zu aktuellen Rechtsfragen, der erst nach einem Jahr Open Access (zweit-)veröffentlicht werden kann, erscheint zu spät, um noch einen Mehrwert leisten zu können. Beispielsweise besteht im niederländischen Urhebergesetz mit Art. 25fa (auch bekannt als „Taverne Amendment“)³⁰ eine vergleichbare Norm, die eine Zweitveröffentlichung bereits nach sechs Monaten vorsieht. Derzeit wird in den Niederlanden über eine Gesetzesänderung beraten, die die Embargofrist künftig ganz abschaffen soll, sodass zumindest eine Zweitveröffentlichung unter Open-Access-Bedingungen jederzeit ermöglicht wird.³¹

Ob ein Zwang zur Open-Access-Veröffentlichung tatsächlich ein probates Mittel sein sollte, ist hingegen zweifelhaft.³² Vielmehr können durch vertragliche und strukturelle Veränderungen die Anreize attraktiver gestaltet werden, sodass Open Access kein zu erfüllender Zwang wird, sondern eine tatsächliche Chance für alle Beteiligten.

29 Auch schon *Wildgans*, ZUM 2019, 21, 25.

30 Abrufbar unter: <https://wetten.overheid.nl/BWBR0001886/2022-06-07>, zuletzt abgerufen am 26.06.2022.

31 *Wissenschaftsrat*, Empfehlungen zur Transformation des wissenschaftlichen Publizierens zu Open Access, S. 101 – die Kosten für eventuelle Klagen der Verlage sollen von den Hochschulen finanziert werden.

32 Einen Schritt in diese Richtung wagte Baden-Württemberg mit der Einführung des § 44 Abs. 6 LHG, wodurch die Hochschulen ermächtigt wurden, eine satzungsmäßige Pflicht zur Open-Access-Veröffentlichung nach Ablauf der Embargofrist einzuführen. Über die Frage der Gesetzgebungskompetenz muss das BVerfG noch entscheiden. Für die Verfassungsmäßigkeit eines solchen Zwangs *Eisentraut*, ODW 2020, 177, 185 ff.; skeptisch *Euler*, RuZ 2020, 56, 73.

III. Chancen und Hürden für Open Educational Resources

Die Chancen einer Open-Science-Transformation der Rechtswissenschaft zeigen sich nicht nur im Bereich der Forschung, sondern auch in der Lehre.³³ Indes wird dem Thema der Ausbildungsliteratur in der rechtsdidaktischen Forschung bisher nur wenig Aufmerksamkeit zuteil.³⁴ Das gilt erst recht für Open Educational Resources (OER), also frei zugängliche, digitale Lehrmaterialien.³⁵ Dabei versprechen Open Educational Resources aktueller, zugänglicher, interaktiver und damit qualitativ hochwertiger zu sein als klassische Ausbildungsliteratur.

1. Digitalisierung als Herausforderung für klassische juristische Ausbildungsliteratur – Open Educational Resources als adäquate Antwort

Die Digitalisierung verändert – spätestens seit der Corona-Pandemie³⁶ – auch die rechtswissenschaftliche Lehre durchgreifend und drängt auf eine stärkere Rezeption

33 Diese Differenzierung soll nicht über die Bedeutung von Lehrmaterialien wie Lehrbücher und Ausbildungsaufsätze auch für die Forschung hinwegtäuschen, s. zu dieser Rolle *Schmidt*, in: Krüper, Rechtswissenschaft lehren, § 37 Rn. 6. Sie stellt aber in Rechnung, dass Forschungsliteratur und Bildungsmaterialien andere Geschäftsmodelle zugrunde liegen, weshalb die Debatte um Open Access nicht eins-zu-eins auf Lehrmaterialien übertragen werden kann, vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Transformation des wissenschaftlichen Publizierens zu Open Access, 2022, S. 37, <https://doi.org/10.57674/fyrc-vb61>.

34 Zu dieser Diagnose *Schmidt*, in: Krüper, Rechtswissenschaft lehren, § 37 Rn. 8; s. aber dies., a.a.O. sowie *Krüper*, ZDRW 2017, 22; zur Bedeutung der Hochschulbildung allgemein *Wissenschaftsrat*, Empfehlungen für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre, 2022, S. 16 ff., <https://doi.org/10.57674/q1f4-g978>; der wissenschaftlichen Durchdringung rechtswissenschaftlicher Lehre wird zu Recht im Forschungsbereich Rechtsdidaktik eine wachsende Aufmerksamkeit zuteil, s. *Krüper*, in: ders. (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren, § 1 Rn. 6 ff. sowie *Gallon/Mangold*, a.a.O., § 3 Rn. 1; kritisch zur fehlenden Verankerung von Didaktik in den Fakultäten *Sethe*, in: a.a.O., § 13 Rn. 93.

35 *Deimann/Neumann/Muß-Merholz*, Whitepaper OER an Hochschulen in Deutschland, 2015, S. 15, abrufbar unter: <https://open-educational-resources.de/wp-content/uploads/Whitepaper-OER-Hochschule-2015.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.07.2022; s. aber *Eisentraut*, RBD 48, 93, abrufbar unter: https://refubium.fu-berlin.de/bitstream/handle/fub188/26732/Eisentraut_Open_2018.pdf?sequence=3&isAllowed=y, zuletzt abgerufen am 17.07.2022; jedenfalls der Begriff findet sich bei *Schärtl*, in: Krüper, Rechtswissenschaft lehren, § 40 Rn. 30 und 52.

36 *Gläßer*, in: Krüper, Rechtswissenschaft lehren, 2022, § 39 Rn. 2; *Petras*, Kooperatives Lehren im Ausnahmezustand, JuWissBlog Nr. 109/2020 v. 20.08.2020, abrufbar unter <https://www.juwiss.de/109-2020>, zuletzt abgerufen am 21.06.2022.

der Idee offener Lehrmaterialien.³⁷ Diese Entwicklung betrifft die Präsenzlehre,³⁸ noch stärker aber die Lehr- und Lernmaterialien, mit denen Studierende Vorlesungen nachbereiten, erste Orientierung in wissenschaftlichen Hausarbeiten finden und sich auf Klausuren und die Staatsexamina vorbereiten.³⁹ Eine Studie des Deutschen Zentrums für Wissenschafts- und Hochschulforschung zu Bedeutung, Nutzung und Zugang zu Lehrbüchern an Hochschulen legt offen, was die Digitalisierung auch für juristische Lehrmaterialien bedeutet: Obwohl Studierende und Lehrende Lehrbücher – zunehmend als E-Books – noch immer als wichtig erachten, nutzen sie andere digitale Lehrmaterialien wie PDF-Skripte, Präsentationsfolien oder E-Learning-Angebote deutlich häufiger. Eine stärkere Nutzung von E-Books kommt für den Großteil der befragten Studierenden nur in Betracht, wenn verbreitete unentgeltliche Nutzungsmöglichkeiten und die digitale Verfügbarkeit einer Mehrheit der Lehrbücher geschaffen werden. Die Mehrheit der befragten Studierenden und Lehrenden würde eine breitere Verfügbarkeit von Open-Access-Lehrbüchern zu einer verstärkten Nutzung animieren.⁴⁰ Studierende wenden sich also zunehmend vom gedruckten Lehrbuch zugunsten digitaler, schnell verfügbarer und idealerweise kostenloser Lehrmaterialien ab, finden aber selten Material, das den Ansprüchen der juristischen Ausbildung genügen würde. In dieser Rezeptionsbewegung zeigen sich vier zentrale Auswirkungen der Digitalisierung auf Lehrmaterialien, die zugleich die Chancen einer Open-Science-Transformation von

- 37 Zu den Potentialen der Digitalisierung für die Hochschullehre *Hefedehl/Bach*, ZDRW 2021, 1, 6 ff., abrufbar unter: <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/2196-7261-2021-1-1/die-erz-wungene-digitalisierung-daten-und-deutungen-jahrgang-8-2021-heft-1?page=1>, zuletzt abgerufen am 17.07.2022; zur Digitalisierung spezifisch des juristischen Lehrens und Lernens *Zwickel*, JA 2018, 881; zum Medienwandel als Gegenstand der Rechtsdidaktik m.w.N. *Gallon/Mangold*, in: Krüper, Rechtswissenschaft lehren, § 3 Rn. 40; s. auch *Eisentraut*, Corona als Chance für die Digitalisierung rechtswissenschaftlicher Forschung und Lehre, Juwiss-Blog Nr. 30/2020 v. 20.03.2020, abrufbar unter <https://www.juwiss.de/30-2020>, zuletzt abgerufen am 21.06.2022.
- 38 Zur Zukunft der Vorlesung nach Corona *Mehde*, ZDRW 2020, 312; zur Synthese aus Online- und Präsenz-Lehre *Schärtl*, ZDRW 2020, 280, 287 ff., abrufbar unter: <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/2196-7261-2020-4-280/notwendigkeit-einer-digitalen-transformation-des-rechtsunterrichts-virtual-enhanced-inverted-classroom-veic-und-constructive-alignmen-t-4-0-als-lehren-aus-der-covid-19-pandemie-jahrgang-7-2020-heft-4?page=1>, zuletzt abgerufen am 17.07.2022.
- 39 Der Begriff der Lehr- und Lernmaterialien umfasst im hier zugrunde gelegten weiten Sinne alle niedergeschriebenen und aufgezeichneten Lehrinhalte, also bspw. Präsentationen, Vorlesungsaufzeichnungen, Lehrvideos und digitale Lernspiele. Enger der Begriff der textbasierten Ausbildungsliteratur bei *Schmidt*, in: Krüper, Rechtswissenschaft lehren, § 37 Rn. 3 ff.; *Krüper*, ZDRW 2017, 22, 28 ff., abrufbar unter: <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/2196-7261-2017-1-22/juristische-mediendidaktik-jahrgang-4-2017-heft-1?page=1>, zuletzt abgerufen am 17.07.2022, unterscheidet zwischen Lehrmedien, die in einer aktuellen Lehrsituation eingesetzt werden und aufgezeichneten Lernmedien; eine Übersicht möglicher E-Learning-Formate gibt *Schärtl*, in: Krüper, Rechtswissenschaft lehren, 2022, § 40 Rn. 43 ff.
- 40 *Huß/Dölle*, Bedeutung, Nutzung und Zugang zu Lehrbüchern an Hochschulen, Studie des Deutschen Zentrums für Wissenschafts- und Hochschulforschung GmbH, 2021, S. 1 ff., abrufbar unter https://www.dzhw.eu/pdf/ab_30/lehrbuchstudie_projektbericht_dez_21.pdf, zuletzt abgerufen am 21.06.2022.

Lehr- und Lernmaterial offenlegen. Open Educational Resources haben das Potential, das Fundament einer digitalen Jurist*innen-Ausbildung zu werden.⁴¹

a) Aktualität

Die Digitalisierung stellt die Aktualität von bereits jetzt in kurzen Jahreszyklen erscheinender Ausbildungsliteratur in Frage. Aktuelle Entwicklungen wie die Corona-Krise und der Ukraine-Krieg finden erst mit deutlicher Verzögerung Eingang in die klassischen Lehrmaterialien, während die Studierenden in ihrer digitalen Realität bereits eine Vielzahl an rechtlichen Einordnungen und Strukturierungen dieser neuen Konfliktlagen vorfinden. Das klassische, in Auflagen erscheinende Lehrbuch kann hierauf nicht adäquat reagieren, weil das Medium zu statisch ist.

Open Educational Resources können demgegenüber aktuelle Lehrinhalte schneller zur Verfügung stellen und aktuell halten.⁴² Durch die niedrighschwellige Er- und Bearbeitung von digitalen Lehrangeboten können Entwicklungen in der Rechtswissenschaft schneller aufgegriffen und in aufbereiteter Form Studierenden zur Verfügung gestellt werden. Zugleich bietet die durch die offene Lizenzierung eröffnete Editierbarkeit die Chance, dass Lehrmaterialien kurzfristig und unabhängig von Kapazitäten des*der Ausgangsverfasser*in des Textes aktualisiert werden. Dieser Vorteil zeigt sich insbesondere in schnelllebigen Rechtsgebieten⁴³ und im Falle plötzlicher, die Rechtsentwicklung beeinflussender Entwicklungen.

b) Zugänglichkeit

Digitale Medien versprechen außerdem, sofort verfügbar zu sein. Studierende erlernen den Zugriff auf juristisches Fachwissen heute gänzlich anders als noch in rein analogen Bibliotheken sozialisierte Jurist*innen.⁴⁴ Sie arbeiten überwiegend im digitalen Raum, finden Literaturzugänge über von den Universitätsbibliotheken lizenzierte Datenbanken wie beck-online und juris und über die Bibliotheksportale. Die Digitalisierung

41 „Umfassende Wissens- und Lerndatenbanken“ nach *Schärtl*, ZDRW 2020, 280, 292, abrufbar unter: <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/2196-7261-2020-4-280/notwendigkeit-einer-digitalen-transformation-des-rechtsunterrichts-virtual-enhanced-inverted-classroom-veic-und-constructive-alignment-4-0-als-lehren-aus-der-covid-19-pandemie-jahrgang-7-2020-heft-4?page=1>, zuletzt abgerufen am 17.07.2022.

42 *Hefendehl/Bach*, ZDRW 2021, 1, 8.

43 Beispielhaft genannt sei das Migrationsrecht, das durch die immer größer werdende Bewegung der Refugee Law Clinics und der Etablierung des Konzepts der „clinical legal education“ in Deutschland Einzug in die universitäre Ausbildung erhalten hat; zur Didaktik der Law Clinic *Trittmann*, in: Krüper, Rechtswissenschaft lehren, 2022, § 28.

44 *Steinbauer*, Juristische Informationskompetenz in der digitalen Transformation als topisches Problem, Vortrag auf der Tagung „Die Lehre der Digitalisierung in der Rechtswissenschaft“ v. 7. – 8. April 2022 an der Universität Hamburg; Programm abrufbar unter https://www.dg-hd.de/wp-content/uploads/2022/02/Programm_Tagung_ZerF_ZeRdiT_web.pdf, zuletzt abgerufen am 21.06.2022.

weckt so die Erwartung, Literatur sei umfassend über den Browser abrufbar, nur einen Klick von der nächsten relevanten Quelle entfernt.

Open Educational Resources lösen dieses Versprechen ein: Sie stehen allen Studierenden gleichermaßen zur Verfügung. Studierende erhalten so die Möglichkeit, örtlich flexibler zu arbeiten und sind nicht abhängig von den durch die Hochschule zur Verfügung gestellten Kapazitäten an Lehr- und Lernmaterialien. Die kostenintensive Beschaffung von kommerziellen Lehrbüchern benachteiligt zudem Studierende mit nicht ausreichenden finanziellen Ressourcen. Open Educational Resources stehen demgegenüber unabhängig von den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen zur Verfügung; sie können so auch die Auswirkungen der sozialen Herkunft auf den Lernerfolg reduzieren.⁴⁵ Durch den offenen Zugriff auf Wissen wird Studierenden zudem ein breiteres Erkenntnisfeld zugänglich gemacht.

Weiterhin stehen die Lehrmaterialien nicht nur Studierenden als primäre Adressat*innengruppe zur Verfügung, sondern auch denjenigen, die Lehre in Form von Vorlesungen, Seminaren und Arbeitsgemeinschaften gestalten. Sie fördern zudem Interdisziplinarität und Citizen-Science,⁴⁶ weil sie juristisches Fachwissen auch für Nicht-Jurist*innen verfügbar und erlernbar machen.

c) Interaktivität und Nachnutzbarkeit

Mit dem klassischen E-Book als PDF oder epub ist rechtsdidaktisch nicht ausgeschöpft, was die Digitalisierung ermöglicht. Der weitgehend passive Konsum von Lehrmaterialien ist didaktisch überholt, ein aktivierendes Lernen ist „state of the art“. Die Hinwendung von Studierenden zu E-Learning-Angeboten kann auch als Forderung eben dieses Formats gedeutet werden: Mit Videos und Elementen der „Gamification“⁴⁷ angereicherte Lehrmaterialien erleichtern den Studierenden die Durchdringung des zu erlernenden Materials. Zugleich eröffnet die Digitalisierung die Möglichkeit einer direkten Interaktion zwischen Autor*in und Studierenden etwa durch Kommentarfunktionen. Schließlich ermöglicht die Digitalisierung juristischen Lehrmaterials auch deren einfache Nachnutzung durch Verlinkung von Quellen, Einbindung von Lehrvideos in Lehrtexte und eröffnet die Möglichkeit, Lehrtexte zu verbessern und zu aktualisieren.

Open Educational Resources bieten das Potential, im digitalen Raum eine aktivierende Lernumgebung für das Rechtsstudium zu schaffen. Sie können weitaus stärker auf mediendidaktische Ansprüche an Lehrmaterialien eingehen als klassische, dem gedruckten Lehrbuch nachempfundene Literatur dies kann. Das gilt zentral für die

45 S. dazu noch IV. sowie *Hefendehl/Bach*, ZDRW 2021, 1, 7, abrufbar unter: <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/2196-7261-2021-1-1/die-erzwungene-digitalisierung-daten-und-deutungen-jahrgang-8-2021-heft-1?page=1>, zuletzt abgerufen am 17.07.2022.

46 S. dazu *Bonn* u.a., Weißbuch Citizen-Science-Strategie 2030 für Deutschland, 2022, <https://doi.org/10.31235/osf.io/ew4uk>.

47 Auch: „Serious Games“, m.w.N. *Schärtl*, in: Krüper, Rechtswissenschaft lehren, 2022, § 40 Rn. 81.

lernförderliche Gestaltung von Lehrmaterialien.⁴⁸ Zugleich können Open Educational Resources auch im hybriden Format erscheinen und so auch Lerntypen befriedigen, die besser mit einem gedruckten Buch arbeiten können.

Open Educational Resources ermöglichen zudem die kollaborative Er- und Bearbeitung von Lehr- und Lernmaterialien durch Lehrende und Studierende und führen zu Qualitäts- und Effizienzgewinnen durch eine sinnvolle Nachnutzung bereits erstellter Materialien.⁴⁹ Dadurch kann die auch an Hochschulen oftmals nur knapp bemessene Zeit in die Verbesserung von Lern- und Lehrmaterialien investiert werden, anstatt in die Ausarbeitung immer wieder derselben grundlegenden Materialien.⁵⁰ Die freie Nachnutzbarkeit ermöglicht es zudem, dass die Materialien in eine Vielzahl unterschiedlicher Lernangebote eingebunden werden können: Vom klassischen Lernen mit einem gedruckten Lehrbuch, über das Lernen mit einer intelligent verlinkten Online-Ressource, bis hin zur Auseinandersetzung mit dem Lernstoff in interaktiven Onlinekursen (sog. MOOCs) oder über eine App.

d) Qualitätsgewinne

Die mit der Digitalisierung einhergehende Vielzahl an verfügbarem Lehr- und Lernmaterial macht schließlich einen neuen Umgang mit der Qualitätsbewertung der verfügbaren Materialien erforderlich. Open Educational Resources bieten die Möglichkeit, offene Feedback- und Peer-Review-Prozesse zu etablieren, die über das in der Rechtswissenschaft häufig zu findende 4-Augen-Prinzip⁵¹ und die Verhaftung am Publikationsort als Qualitätsnachweis hinausgehen und so die Qualitätsentwicklung fördern.⁵² Durch die eröffnete Interaktion mit Leser*innen und Nutzer*innen der Ma-

48 Zu diesem Potential der Personalisierung und Individualisierung von Lehre *Hefendehl/Bach*, ZDRW 2021, 1, 6 f.; *Schärtl*, ZDRW 2020, 280, 293 f., abrufbar unter: <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/2196-7261-2020-4-280/notwendigkeit-einer-digitalen-transformation-des-rechtsunterrichts-virtual-enhanced-inverted-classroom-veic-und-constructive-alignment-4-0-als-lehren-aus-der-covid-19-pandemie-jahrgang-7-2020-heft-4?page=1>, zuletzt abgerufen am 17.07.2022; s. auch *Schmidt*, in: Krüper, Rechtswissenschaft lehren, § 37 Rn. 24 ff.; *Krüper*, ZDRW 2017, 22, 34 ff., abrufbar unter: <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/2196-7261-2017-1-22/juristische-mediendidaktik-jahrgang-4-2017-heft-1?page=1m>, zuletzt abgerufen am 17.07.2022.

49 *Hefendehl/Bach*, ZDRW 2021, 1, 8 f.; Wikimedia Deutschland, Praxisrahmen für OER in Deutschland, 2016, S. 7, abrufbar unter: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Praxisrahmen-f%C3%BCr-OER-in-Deutschland_Online.pdf, zuletzt abgerufen am 17.07.2022; s. auch *Wissenschaftsrat*, Empfehlungen für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre, 2022, S. 49, abrufbar unter: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9699-22.html>, zuletzt abgerufen am 17.07.2022.

50 Den status quo als „Flut“ universitär generierter Lernmedien qualifiziert *Krüper*, ZDRW 2017, 22, 32.

51 Zum Peer-Review in der Rechtswissenschaft *Hamann*, RW 2019, 3, 14, abrufbar unter: https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748903659.pdf?download_full_pdf=1, zuletzt abgerufen am 17.07.2022.

52 Vgl. Auch *Wissenschaftsrat*, Empfehlungen für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre, 2022, S. 49.

terialien können Aktualisierungs- und Korrekturbedarfe deutlich schneller erkennbar werden. Kollaboration wirkt sich qualitätsfördernd aus.⁵³ Die digitale Offenheit und Verfügbarkeit macht die Lehrmaterialien dem gesamten Fachpublikum zugänglich und schafft qualitätsförderliche Transparenz und Wettbewerb um das beste Lehrangebot.⁵⁴ Dies fördert die Bewertung von Lehrmaterialien anhand qualitativer Kriterien und unterstützt die Entkoppelung vom Publikationsort als vermeintlicher Qualitätsnachweis zugunsten einer stärkeren Gewichtung von Bewertungsverfahren.⁵⁵

2. Notwendige Veränderungen für Open Educational Resources

Um den Umschwung hin zu einer Etablierung von Open Educational Resources in der Rechtswissenschaft zu schaffen, müssen drei Stellschrauben neu justiert werden.

a) Finanzierung

Die erste Stellschraube für offene Lehrmaterialien ist deren Finanzierung. Das bisher bestehende und auf kommerzielle Strukturen setzende Publikationssystem für Lehrmaterialien setzt auf eine Nutzer*innenfinanzierung. Dies bedeutet, dass die Studierenden als Adressat*innen der Ausbildungsliteratur die Finanzierungslast tragen. Darüber hinaus tragen die rechtswissenschaftlichen Bibliotheken zur Finanzierung bei, wenn sie ihren Studierenden den Zugang zu Lehrbüchern und Ausbildungszeitschriften durch Printexemplare oder digitale Lizenzen ermöglichen.

Für eine Open-Educational-Resources-Wende bedürfte es eines (teilweisen) Umlenkens der Finanzmittel der Bibliotheken zugunsten von Open-Educational-Resources-Projekten, um diese den Nutzer*innen kostenfrei zugänglich zu machen.⁵⁶ Erste universitäre Fördertöpfe für Open-Access-Monographien, zu denen auch Lehrbücher gezählt werden, stehen aber bisher nur zur Verfügung, um Open-Access-Gebühren der Verlage zu decken.⁵⁷ Wo diese nicht zur Verfügung stehen, verwundert es nicht, dass auch die Höhe der verlagsseitigen Publikationsgebühren als Hindernisgrund für Veröffentlichungen per Open Access gesehen werden.⁵⁸ Open-Educational-Resources-

53 *Hefendehl/Bach*, ZDRW 2021, 1, 8.

54 *Schärtl*, ZDWR 2020, 280, 291 f.

55 Diese Entwicklung fordert auch der *Wissenschaftsrat*, Empfehlungen zur Transformation des wissenschaftlichen Publizierens zu Open Access, 2022, S. 54 f.

56 Eine weitere, in der Praxis noch zu erprobende Möglichkeit könnten auch Crowd-Funding-Lösungen darstellen, bei denen Studierende konkrete Publikationsprojekte mit kleinen Beiträgen fördern.

57 S. beispielsweise den Publikationsfonds und die Monographien-Förderung der Freien Universität Berlin, abrufbar unter: https://www.fu-berlin.de/sites/open_access/finanzierung/index.html, zuletzt abgerufen am 21.06.2022.

58 *Huß/Dölle*, Bedeutung, Nutzung und Zugang zu Lehrbüchern an Hochschulen, Studie des Deutschen Zentrums für Wissenschafts- und Hochschulforschung GmbH, 2021, S. 3, abrufbar unter: https://www.dzhw.eu/pdf/ab_30/lehrbuchstudie_projektbericht_dez_21.pdf, zuletzt abgerufen am 21.06.2022.

Projekten selbst wird bisher keine vergleichbare finanzielle Förderung zuteil.⁵⁹ Auch sonstige finanzielle Anreize, etwa die Vereinbarung von Leistungszulagen für Professor*innen für die Produktion von Open Educational Resources, bestehen in der Regel nicht. So verwundert es nicht, dass eine Closed-Access-Publikation für die Autor*innen von Lehrmaterialien bisher die jedenfalls monetär reizvollere Publikationsform ist.

b) Reputationslogiken und Anreize

Als zweite Stellschraube müssten die Hochschulen auch nicht-monetäre Anreize für die Produktion von Open Educational Resources setzen und die Reputationslogiken hierauf ausrichten. Dies unterstreicht auch die Studie des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung zur Zukunft des Lehrbuchs: Danach steht dem Verfassen eines Lehrbuchs die (Zeit-)Konkurrenz mit anderen Verpflichtungen und die vergleichsweise geringe wissenschaftliche Reputation, die das Schreiben von Lehrbüchern mit sich bringt, entgegen.⁶⁰ Der in der Studie erhobenen Einschätzung der Bibliotheken nach ließe sich erst durch veränderte Anerkennungsmechanismen der Anteil an Open Educational Resources erhöhen.⁶¹ Es dürfte nicht von der Hand zu weisen sein, dass gerade für Nachwuchswissenschaftler*innen mit der Publikation von offenen Lehrmaterialien eine gewisse Sichtbarkeit generiert werden kann.⁶² Dass dieser Umstand auch etablierte Wissenschaftler*innen davon überzeugt, Open Educational Resources zu produzieren, liegt jedoch fern. Der Wissenschaftsrat hat deshalb vorgeschlagen, Zeiten der Erstellung und Anpassung von Open Educational Resources auf das Lehrdeputat anzurechnen.⁶³ Weiterhin könnte die Erstellung und Verbesserung von Open Educational Resources auch Gegenstand von Berufungsvoraussetzungen und Zielvereinbarungen werden.⁶⁴

59 Anders als im Bereich der Drittmittelforschung, die zusätzlich zu Projektmitteln zunehmend auch die Übernahme von Open-Access-Publikationsgebühren vorsieht, s. dazu *Euler*, Ruz 2020, 56, 75; s. auch *Wissenschaftsrat*, Empfehlungen für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre, 2022, S. 13, 24, 64: Drittmittel als temporärer Innovationstreiber für die Lehre.

60 *Huß/Dölle*, Bedeutung, Nutzung und Zugang zu Lehrbüchern an Hochschulen, Studie des Deutschen Zentrums für Wissenschafts- und Hochschulforschung GmbH, 2021, S. 2, abrufbar unter: https://www.dzhw.eu/pdf/ab_30/lehrbuchstudie_projektbericht_dez_21.pdf, zuletzt abgerufen am 21.06.2022.

61 *Huß/Dölle*, Bedeutung, Nutzung und Zugang zu Lehrbüchern an Hochschulen, Studie des Deutschen Zentrums für Wissenschafts- und Hochschulforschung GmbH, 2021, S. 3, abrufbar unter: https://www.dzhw.eu/pdf/ab_30/lehrbuchstudie_projektbericht_dez_21.pdf, zuletzt abgerufen am 21.06.2022.

62 So auch *Wissenschaftsrat*, Empfehlungen für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre, 2022, S. 49.

63 *Wissenschaftsrat*, Empfehlungen für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre, 2022, S. 53 und 55.

64 Für Open Access *Euler*, Ruz 2020, 56, 75.

c) Infrastrukturen

Schließlich bedarf es hinreichender digitaler Infrastrukturen, die die Publikation der Materialien, ihre Modifizierbarkeit, Nachnutzbarkeit und Interaktivität niedrighschwellig ermöglichen. Auch wenn die Verlagslandschaft hierauf bisher nicht reagiert hat, ist dieser Bedarf von anderen Akteur*innen erkannt worden und digitale Infrastrukturen wie wikibooks.org und PubPub,⁶⁵ aber auch kommerzielle Anbieter*innen⁶⁶ rücken in diese Lücke vor. Gerade für Letztere stellt sich aber die drängende Frage, inwieweit die den Angeboten zugrunde liegenden Geschäftsmodelle mit der Idee einer wirklich offenen Rechtswissenschaft vereinbar sind.

Wissenschaftliche Veröffentlichungen müssen sich bisher auch als Open-Access-Version den Standardisierungen der Großverlage anpassen, die ihre Produkte auf Skalierbarkeit anlegen.⁶⁷ Die Standardisierung des Buches anhand fester Satzmuster und vorgegebener Gebühren bleibt dem Modell des Buchdrucks aus den vorherigen Jahrhunderten verhaftet. Digitale Vorarbeit auf kollaborativen Plattformen ist nur bedingt übertragbar.⁶⁸ Beispielsweise gehen Verlinkungen innerhalb der Publikation und auf andere Publikationen verloren. Gleiches gilt für die Einbindung dynamischer Datenvisualisierungen, Videos, interaktiver Übungen oder Klappboxen.⁶⁹ Statische PDFs sind nicht mehr kommentier- oder gar veränderbar.⁷⁰ Skalierbarkeit wirkt so als Hemmnis einer „Bibliodiversität“⁷¹, die für eine vielfältige (Rechts-)Wissenschaft notwendig wäre. Das gilt besonders, wenn sich die Publikationen einer Wissenschaft an ein hochspezialisiertes Publikum richten und die behandelten Themen zahlreiche Meinungen zulassen.⁷² Jenseits einer einfachen Gegenüberstellung von Open/Closed geht es bei Bibliodiversität um eine demokratische Publikationsinfrastruktur, die sich

65 <https://www.pubpub.org>, zuletzt abgerufen am 21.06.2022.

66 <https://www.dskrpt.de>; <https://lexcada.com>; s. zu einem offenen Kommentarprojekt in der Schweiz <https://onlinekommentar.ch>, vorgestellt von *Brugger*, *Onlinekommentar.ch*, die gemeinnützige Plattform für Open-Access-Kommentare, *VerfBlog*, 2021/12/17, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/onlinekommentar-ch-die-gemeinnutzige-plattform-fur-open-access-kommentare>, alle Links zuletzt abgerufen am 21.06.2022.

67 *Adema/Moore*, *Westminster Papers in Communication and Culture* 2021, 27, 31.

68 Generell lassen sich die Potentiale von Open Science erst mit frei zugänglichen Publikationen voll entfalten, vgl. hierzu *Adema*, *Living Books*, 2022, S. 190 f.

69 Vgl. zu den hier genannten Beispielen nur das Vorwort aus dem Grundrechte Lehrbuch, abrufbar unter: https://de.wikibooks.org/wiki/OpenRewi/_Grundrechte-Lehrbuch#Didaktische_Elemente, zuletzt abgerufen am 21.06.2022.

70 In den OpenRewi-Projekten verweisen wir auf die veränderbare Wikibooks-Version der Bücher aus der Verlagsversion des Buches mit einem QR-Code. Die Statik ist dabei nicht nur der Skalierbarkeit des Buches als Ware geschuldet, sondern auch der funktionierenden Langzeitarchivierung.

71 *Shearer/Chan/Kuchma/Mounier*, *Fostering Bibliodiversity in Scholarly Communications: A Call for Action*, 2020, S. 2.

72 *Giménez Toledo/Kulczycki/Pölonen/Sivertsen*, *Bibliodiversity. What it is and why it is essential to creating situated knowledge*, *Impact of Social Sciences* 2019, abrufbar unter: <https://blogs.lse.ac.uk/impactofsocialsciences/2019/12/05/bibliodiversity-what-it-is-and-why-it-is-essential-to-creating-situated-knowledge>, zuletzt abgerufen am 21.06.2022.

auf die Bedürfnisse und Ideen der Forschenden einlässt.⁷³ Damit Wissenschaftler*innen auf andere Kommunikationskanäle umsteigen können, wie es etwa der Wissenschaftsrat fordert, müssen diese zunächst geschaffen werden.⁷⁴

IV. Open Science als Diversifizierungschance für die rechtswissenschaftliche Publikationspraxis

Eine Open-Science-Transformation kann zudem einen grundlegenden Beitrag zur Diversifizierung der Rechtswissenschaft und ihrer Publikationspraxis leisten. Dies gilt sowohl in Hinblick auf den Autor*innen- und Herausgeber*innenkreis als auch für den Publikationsinhalt und die verwendete Sprache.

1. Autor*innen- und Herausgeber*innenschaft: Wer publiziert?

Die Frage, wer eigentlich publiziert, also nach den rechtswissenschaftlichen Autor*innen und Herausgeber*innen, kann anhand verschiedener Kategorien wie etwa dem Geschlecht, der Identifikation als BIPoC⁷⁵ oder der sozialen Herkunft beantwortet werden.

Hinsichtlich des Geschlechts rechtswissenschaftlichen Autor*innen wurde bislang insbesondere die Repräsentanz von Frauen in der Rechtswissenschaft eingehender untersucht. Eine 2018 veröffentlichte Studie⁷⁶ hat den Frauenanteil⁷⁷ an Autor*innen

73 *Shearer/Chan/Kuchma/Mounier*, Fostering Bibliodiversity in Scholarly Communications: A Call for Action, 2020, S. 7.

74 Zur Angewiesenheit freiwilliger akademischer Mehrarbeit auf abstützende Institutionen vgl. *Pia, et. al.* Commonplace 2020.

75 BIPoC steht für Black, Indigenous, People of Color (auf Deutsch: Schwarz, Indigen – der Begriff People of Color wird nicht übersetzt). Es handelt sich um eine ursprünglich aus den USA stammende Selbstbezeichnung von Menschen, die nicht als weiß gelesen werden und aufgrund dessen oftmals Diskriminierungserfahrungen machen, s. ausführlicher unter Migrationsrat, Glossar: BIPoC, abrufbar unter: <https://www.migrationsrat.de/glossar/bipoc>, zuletzt abgerufen am 22.06.2022. Zu den Schwierigkeiten einer entsprechenden Kategorialisierung s. ausführlicher *Grünberger/Mangold/Markard/Payandeh/Towfigh*, Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, 2021, S. 14, abrufbar unter: <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748927617/diversitaet-in-rechtswissenschaft-und-rechtspraxis?page=1>, zuletzt abgerufen am 17.07.2022.

76 *Sacksofsky/Stix*, Daten und Fakten zur Repräsentanz von Frauen in der Rechtswissenschaft, 3. bereinigte Fassung vom 11.09.2018, abrufbar unter: https://www.jura.uni-frankfurt.de/73356125/Daten-und-Fakten-zur-Repraesentanz-von-Frauen-in-der-Rechtswissenschaft_Sacksofsky_Stix_2018.pdf, zuletzt abgerufen am 17.07.2022.

77 In der Untersuchung wurde der Frauenanteil, ausgehend von einem binären Geschlechterverständnis, dem Anteil männlicher Autoren und Herausgebern gegenübergestellt. Die Anerkennung der Existenz von mehr als zwei Geschlechtern ist gerade in der Rechtswissenschaft – trotz der BVerfG-Entscheidung zum dritten Geschlecht von 2017, BVerfG, Beschl. v. 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, BVerfGE 147, 1–30, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html,

und Herausgeber*innen von einflussreichen juristischen Publikationen ausgewertet.⁷⁸ In keiner Publikationsform lag der Frauenanteil über 18 Prozent, unter den Herausgebern war teilweise keine einzige Frau.⁷⁹ Aus diesen Zahlen lässt sich ein bedenklicher „Rückschluss auf die (geringe) institutionelle Anerkennung von Frauen“ ziehen, so die Autorinnen der Studie, da bereits „in der Entscheidung des Herausgebers, wen er zur Autorenschaft auffordert, ein (implizites) Urteil über wissenschaftliche Anerkennung“ liegt.⁸⁰ Die Rolle von Herausgeber*innen als „Gatekeeper“ darf speziell in den Rechtswissenschaften nicht unterschätzt werden: Während das Peer-Review-Verfahren in den meisten Disziplinen zum Standard wissenschaftlichen Publizierens von Aufsätzen oder Monographien gehört, stellt es in der Rechtswissenschaft noch immer die große Ausnahme dar.⁸¹ Für den Annahme- und Veröffentlichungsprozess sind daher allein die Redaktionen oder Schriftleitungen bzw. die Herausgeber*innen verantwortlich. Die Bewertung eines Textes erfolgt damit in vollem Bewusstsein um die Identität (und den Status) des*der Autor*in.⁸²

Quantitative Daten zur Repräsentanz von BIPoC bzw. nicht als weiß wahrgenommenen Autor*innen in der Rechtswissenschaft sind kaum vorhanden.⁸³ Datenerhebungen aufgrund von Fremdzuschreibungen bergen die Gefahr der Reproduktion von Exklusion und Diskriminierung (sog. Dilemma der Differenz).⁸⁴ Dennoch ist es wichtig, die klare Dominanz von als weiß wahrgenommenen Autor*innen zu benennen und zumindest ein Problembewusstsein zu erzeugen.⁸⁵ Zuletzt ist auch die soziale Geschlossenheit von Rechtswissenschaftler*innen gerade im Fächervergleich

zuletzt abgerufen am 17.07.2022 – noch immer nicht umfassend erfolgt; auch empirische Hürden zur Datenlage und Erhebung gilt es noch zu überwinden.

- 78 Hierfür wurde eine Auswahl an Kommentaren, Handbüchern und Fachzeitschriften der Rechtsbereiche Öffentliches Recht, Strafrecht und Zivilrecht zwischen 2016 und 2018 berücksichtigt, s. *Sacksofsky/Stix*, KJ 2018, 464, 468f., abrufbar unter: https://www.nomos-e-library.de/10.5771/0023-4834-2018-4-464.pdf?download_full_pdf=1, zuletzt abgerufen am 17.07.2022.
- 79 Durchschnittlich waren weniger als 11 Prozent der Herausgeber*innen von Kommentaren weiblich, die Autor*innen bzw. Bearbeiter*innen der Kommentare waren ebenfalls nur zu 12,87 Prozent weiblich. Der Herausgeberinnenanteil der ausgewerteten Zeitschriften lag bei 17,42 Prozent, der Autorinnenanteil in den Zeitschriften betrug rund 17 Prozent. Unter den ausgewerteten Handbüchern im Öffentlichen Recht fand sich keine einzige Herausgeberin, der Anteil der Autorinnen lag bei unter 7 Prozent, s. *Sacksofsky/Stix*, KJ 2018, 464, 469ff.
- 80 *Sacksofsky/Stix*, KJ 2018, 464, 471.
- 81 Ein Peer-Review-Verfahren haben etwa die Kritische Justiz, die Rechtswissenschaft und die ZaöRV etabliert.
- 82 Hierin unterscheidet sich der Prozess vom Double-Blind-Peer-Review, bei dem der Text ohne Ansehen des*der Autor*in reviewed wird, was einem potentiellen Bias vorbeugen kann.
- 83 S. *Grünberger/Mangold/Markard/Payandeh/Towfigh*, Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, 2021, S. 22ff.
- 84 Dazu auch *Grünberger/Mangold/Markard/Payandeh/Towfigh*, Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, 2021, S. 14 f., S. 24.
- 85 In diese Richtung auch *Birkenkötter/Buszewski/Dalkilic*, Perspektivwechsel, VerBlog, 17.07.2020, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/perspektivwechsel>, zuletzt abgerufen am 22.06.2022.

äußerst hoch: Eine 2015 veröffentlichte Untersuchung zur sozialen Herkunft von Jura-professor*innen ergab, dass 79 Prozent aus höheren sozialen Schichten stammten.⁸⁶ Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die bei den Rechtswissenschaftler*innen unterrepräsentierten Merkmale „weibliches Geschlecht“, „BIPoC“, „aus niedrigerer sozialer Schicht“, zusätzlich intersektional⁸⁷ wirken, also gerade in ihrem spezifischen Zusammenspiel einen zusätzlich diskriminierenden Effekt haben.

Diese Realität einer dominierenden homogenen Gruppe männlicher, weißer Autoren und Herausgeber aus höheren sozialen Schichten ist ein gutes Beispiel für Wissensungerechtigkeit – ein Zustand, in dem bestimmte Akteur*innen aufgrund von Machtstrukturen ihr Wissen besser verbreiten können als andere. Das Ziel einer höheren Wissensgerechtigkeit, der sog. Knowledge Equity⁸⁸, das eng mit dem Open-Science-Konzept verknüpft ist,⁸⁹ ist daher nur durch eine diversere Autor*innen- und Herausgeber*innenschaft zu erreichen. Durch eine Erhöhung der Perspektivenvielfalt kann der rechtswissenschaftliche Diskurs insgesamt an Qualität gewinnen.⁹⁰ Open Science kann diesen Diversifizierungsprozess unterstützen, indem bereits in der juristischen Ausbildung Ungleichheiten hinsichtlich finanzieller und zeitlicher Ressourcen durch den Zugang zu Open Educational Resources gesenkt werden.⁹¹ Mit einem in diesem Sinne zugänglicheren Studium wird der Grundstein für eine offenere Rechtswissenschaft gelegt. Eine aktive Stärkung von bislang unterrepräsentierten Gruppen wie FLINT*⁹² oder BIPoC innerhalb der Autor*innen- und Herausgeber*innenschaft von

86 Der Anteil von Professor*innen aus einer mittleren sozialen Schicht lag lediglich bei 19 Prozent und aus einer niedrigen sozialen Schicht bei gerade einmal 2 Prozent. Die Rechtswissenschaft gehört damit gemeinsam mit der Medizin zu den sozial geschlossenen Fächern, s. Möller, Herkunft zählt (fast) immer. Soziale Ungleichheiten unter Universitätsprofessorinnen und -professoren, 2015, S. 233.

87 Zum Begriff der Intersektionalität statt vieler Markard, KJ 2009, 353, abrufbar unter: https://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/2009/KJ_09_04_02.pdf, zuletzt abgerufen am 17.07.2022.

88 Dazu etwa Illiev, Knowledge Equity – How to make Wikimedia more diverse, participatory and equitable, abrufbar unter: <https://blog.wikimedia.de/2021/09/14/knowledge-equity-how-to-make-wikimedia-more-diverse-participatory-and-equitable>, zuletzt abgerufen am 22.06.2022.

89 S. hierzu auch Prinzipien und Barrieren von Knowledge Equity in der Wissenschaft, abrufbar unter: <https://lernraumfreieswissen.de/lessons/prinzipien-und-barrieren-von-knowledge-equity-in-der-wissenschaft>, zuletzt abgerufen am 22.06.2022.

90 So auch der Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, 2012, S. 41 ff, abrufbar unter: https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am 17.07.2022. Vielleicht ließe sich damit auch die unreflektierte Publikation rassistischer Entgleisungen wie 2021 in der NZA verhindern. Immerhin reflektierten selbst die Herausgeber*innen und die Schriftleitung der NZA im Anschluss, dass eine höhere „Diversität im Herausgeberkreis und darüber hinaus“ sinnvoll wäre, s. Jacobs/Schuber, NZA 2021, 233. 234.

91 S. hierzu auch I. und III.1.

92 FLINT* steht für Frauen, Lesben, intersexuelle Personen, nicht-binäre Personen, trans Personen (trans Männer und trans Frauen) oder Trans*gender sowie – unter dem Gendersternchen – nicht explizit erwähnte Personen, die sich nicht in eine der oben genannten sexuellen Orientierungen oder Geschlechtsidentitäten einordnen. Ausführliche Erklärungen finden

einzelnen Publikationsprojekten und Zeitschriften – gegebenenfalls mit Hilfe einer quotierten Zusammensetzung⁹³ – fördert die Wissensgerechtigkeit, also den freien Zugang zu, aber auch die Möglichkeit der Verbreitung von Wissen.⁹⁴

2. Inhalte: Worüber wird (nicht) geschrieben?

Eng mit der (fehlenden) Diversität der Autor*innen und Herausgeber*innen verknüpft ist die Frage der inhaltlichen Diversität juristischer Publikationen. Trotz der oft betonten Neutralität der Wissenschaft⁹⁵ lässt sich konstatieren, dass rechtswissenschaftliche Autor*innen weder bei der Themenwahl noch beim Blickwinkel auf das konkret gewählte Thema völlig frei von persönlichem Erkenntnisinteresse oder Vorverständnissen wären.⁹⁶ Je homogener die Gruppe der Forschenden ist, desto höher ist die Gefahr, dass es zu Forschungsdefiziten oder zu blinden Flecken hinsichtlich bestimmter Untersuchungsgegenstände kommt. „Fragen zur geschlechtlichen Gleichbehandlung etwa [...] [sind] erst relativ spät in den Aufmerksamkeitshorizont der lange Zeit nahezu ausschließlich männlichen Rechtswissenschaft gelangt“ – die noch unterentwickelte rechtswissenschaftliche Forschung zu Rassismus und rassistischer Diskriminierung, Kolonial(rechts-)geschichte und der Critical Race Theory im rechtswissenschaftlichen Diskurs könnte ähnlich zu erklären sein.⁹⁷ Auch hier handelt es sich um einen Fall von Wissensungerechtigkeit, indem marginalisierte Wissensbestände aufgrund von Machtdynamiken und strukturellen Gründen nur eine geringe(re) Repräsentation finden.⁹⁸ Eine Open-Science-Transformation kann die Diversifizierung der Inhalte unterstützen, indem Publikationen, die marginalisiertes Wissen enthalten, allen Menschen digital frei zugänglich gemacht werden und damit der Austausch zwischen (Rechts-)Wis-

sich unter <https://kritische-maennlichkeit.de/glossar/flint-lgbtqi-a-usw>, zuletzt abgerufen am 22.06.2022.

93 Zu einer ähnlichen Forderung i.V.m. mit einem Double-Blind-Peer-Review-Verfahren *De Souza*, Symposium on Systemic Racism and Sexism in Legal Academia: Transparency, Diversity and Representation in Mainstream Academic Publishing – International Law Monograph Series, abrufbar unter: <https://opiniojuris.org/2022/05/17/symposium-on-systemic-racism-and-sexism-in-legal-academia-transparency-diversity-and-representation-in-mainstream-academic-publishing-international-law-monograph-series>, zuletzt abgerufen am 22.06.2022.

94 Noch zu überwindende Hürden sind der zeitliche wie finanzielle Aufwand zur Teilnahme an Open-Science-Projekten, sowohl durch die hohen OA-Gebühren der Verlage als auch durch eine fehlende Bezahlung. Zu Lösungsansätzen hierfür s.o. III.2.a.

95 Hierzu kritisch *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder*, *De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft*, 2018, S. 33ff.

96 S. zu den Vorverständnissen auch I.

97 *Grünberger/Mangold/Markard/Payandeh/Towfigh*, *Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis*, 2021, S. 63f.

98 S. *Illiev*, *Knowledge Equity – How to make Wikimedia more diverse, participatory and equitable*, abrufbar unter: <https://blog.wikimedia.de/2021/09/14/knowledge-equity-how-to-make-wikimedia-more-diverse-participatory-and-equitable>, zuletzt abgerufen am 22.06.2022.

senschaftler*innen erleichtert und der Diskursraum geöffnet wird.⁹⁹ Indem tradierte Rollen von Verlagen und etablierten Herausgeber*innen als Gatekeeper mittels Open-Science-Projekten aufgebrochen bzw. umgangen werden, können Hierarchien hinsichtlich vermeintlich „publikationswürdiger“ und „nicht publikationswürdiger“ Forschungsthemen abgebaut werden.

3. Sprache: Wie wird geschrieben?

Untrennbar mit dem Inhalt juristischer Publikationen verknüpft ist schließlich der Sprachstil, in dem sie verfasst sind. Der Status Quo juristischer Publikationen zeugt oft von einer geringen Reflektion der verwendeten Sprache hinsichtlich Fragen der Geschlechtervielfalt.

Eine Form der Zugangs- bzw. Lesebarriere bilden zunächst die zahllosen Codes und Abkürzungen – wie h.M., m.M, m.E., m.w.N., i.d.F.v., i.e.S.; i.w.S., a.F. – die Jurist*innen im Laufe ihres Studiums tief verinnerlicht haben, die jedoch nicht juristisch geschulten Personen regelmäßig wenig geläufig sind. Die Verwendung geschlechtergerechter Sprache¹⁰⁰, die die real existierende Geschlechtervielfalt abbilden sollen, stellt in juristischen Publikationen nach wie vor eine Ausnahme dar.¹⁰¹ Eine 2017 veröffentlichte Auswertung ergab, dass lediglich 5 Prozent der Ausbildungsfälle in geschlechtergerechter Sprache verfasst waren.¹⁰² Die noch immer vorherrschende Verwendung des generischen Maskulinums, das die anderen Geschlechter „mitmeine“, wird unter anderem mit einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes begründet – ein äußerst selektiv genutzter Einwand, angesichts der allgemein als zutiefst unverständlich geltenden juristischen Fachsprache.¹⁰³ Als weiteres Argument wird vorgebracht, dass auch Gesetzestexte im generischen Maskulinum verfasst seien. Demgegenüber wurde

99 Dazu auch II.2.a. Der freie Zugang zu Ressourcen verändert auch den Rechtsanwendungsprozess, s.o. I.

100 S. bpb, einfach POLITIK: Lexikon, Geschlechtergerechte Sprache, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-in-einfacher-sprache/331122/geschlechtergerechte-sprache>, zuletzt abgerufen am 22.06.2022.

101 Eine positive Ausbildung bildet etwa *Huber/Mantel*, *AufenthG/AsylG*, 3. Auflage 2021. Nach Eindruck der Autor*innen scheint sich in Aufsätzen oder juristischen Dissertationen zumindest ein gewisser Trend zur vermehrten Verwendung geschlechtergerechter Sprache abzuzeichnen.

102 *Valentiner*, (Geschlechter)Rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen, 2017, S. 27, abrufbar unter: <https://www.uni-hamburg.de/gleichstellung/download/studie-rollestereotypen-geschlechterforschung-1.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.07.2022.

103 Kritisch hierzu auch *Chebout/Gather/Valentiner*, *djbZ* 2016, 190, 191. Auch der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV), der aufgrund besserer Lesbarkeit grundsätzlich Formulierungen favorisiert, die kein Geschlecht ausschließen (wie „Team“), respektiert explizit das Bedürfnis von Menschen anderer Geschlechtsidentitäten nach Repräsentation und empfiehlt in diesem Fall „das Sternchen zu verwenden, weil es laut Veröffentlichungen des Deutschen Rechtsschreibrates die am häufigsten verwendete Kurzform ist und so dem Wunsch nach einem Konsenszeichen am nächsten kommt.“, S. <https://www.dbsv.org/gendern.html>, zuletzt abgerufen am 08.07.2022.

der Versuch einer sprachlichen Gleichberechtigung durch einen im generischen Femininum verfassten Gesetzentwurf umgehend als „Genderwahnsinn“¹⁰⁴ diffamiert.¹⁰⁵ Empirisch belegt ist jedoch, dass Sprache unser Bewusstsein und Denken entscheidend beeinflusst: Durch die Verwendung des generischen Maskulinums werden andere Geschlechter tatsächlich regelmäßig nicht mitgedacht.¹⁰⁶ Die Lesbarkeit von Wörtern mit Sonderzeichen ist – wie vieles andere – Gewöhnungssache. Gravierender als die „Zutmutung“ geschlechtergerechter Sprache für Autor*innen und Leser*innen sind die diskriminierenden und exkludierenden Auswirkungen für die betroffene Leser*innen.¹⁰⁷ Demgegenüber bewirkt eine inklusive Sprache eine höhere Akzeptanz von Vielfalt in der Gesellschaft selbst und trägt damit zur Chancengleichheit bei.

In einer Schnittfläche zwischen Inhalt und Sprache liegen die insbesondere in juristischen Ausbildungsfällen vorherrschenden (Geschlechter-)Rollenstereotypen.¹⁰⁸ Eine Studie aus dem Jahre 2017 zu diesem Thema konnte zeigen, dass rund 80 Prozent der dargestellten Personen männlich und nur 18 Prozent weiblich waren.¹⁰⁹ Der einzige migrantisch klingende Name wurde im strafrechtlichen Kontext eines geplanten Einbruchs verwendet.¹¹⁰

Eine Open-Science-Transformation der Rechtswissenschaft bietet die Chance einer stärkeren Sensibilisierung für die Bedeutung der verwendeten Sprache. Besonders gilt dies für die Gestaltung juristischer Ausbildungsfälle, die – positiv gewendet – das Potenzial bieten, angehende Jurist*innen zu kritisch reflektierenden Rechtsakteur*innen zu formen, die sich existierender Diskriminierungsstrukturen und Hierarchisierungen im Recht bewusst sind.¹¹¹ Open Educational Resources, die in geschlechtergerechter und diskriminierungssensibler Sprache verfasst sind¹¹², haben gerade durch ihre freie Zugänglichkeit und damit auch schnellere Verbreitungsmöglichkeit¹¹³ sowie durch ihre

104 So der CDU-Abgeordnete Thorsten Frei, s. Koalitionszoff um „feminines“ Gesetz, abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/koalitionszoff-um-feminines-gesetz-fuer-diesen-genderwahnsinn-fehlt-mir-jedes-verstaendnis/26267534.html>, zuletzt abgerufen am 22.06.2022.

105 Der Entwurf scheiterte letztlich an verfassungsrechtlichen Bedenken, dass das Gesetz dann möglicherweise nur für Personen weiblichen Geschlechts gelte, s. Besser keine „Geschäftsführerin“ oder „Schuldnerin“, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/gesetzentwurf-gendern-generisches-femininum-1.5064169>, zuletzt abgerufen am 22.06.2022.

106 Heise, Sprache & Kognition 2000, 3ff.

107 Erwiesen ist, dass bereits bei Kindern die Selbstwirksamkeitserwartung geringer ist, wenn nur die männliche Form etwa einer Berufsbezeichnung gewählt wird, *Vervecken/Hannover*, Social Psychology, 2015, 76 ff.

108 Für einen guten Überblick hierzu etwa *Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder*, De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft, 2018, S. 226.

109 Von diesen weiblichen Fallpersonen wurde fast die Hälfte über ihre Beziehung zu einem Mann definiert. Während nur 39 Prozent der Frauen als berufstätig dargestellt wurde, war dies bei 62 Prozent der Männer der Fall, s. *Valentiner*, (Geschlechter)Rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen, 2017, S. 27.

110 *Valentiner*, (Geschlechter)Rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen, 2017, S. 26.

111 *Valentiner*, (Geschlechter)Rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen, 2017, S. 17f.

112 Wie etwa die Lehr- und Fallbücher, die im Rahmen von OpenRewi verfasst werden.

113 S.o. III.1. zu den Lernmaterialien-Vorlieben von Studierenden.

Veränderbarkeit das Potential, die noch immer dominierenden veralteten (Rollen-)Stereotype aufzubrechen und durch zeitgemäße, realistischere Darstellungen abzulösen. Um im Geiste von Open Science den Zugang zu Forschungsergebnissen in juristischen Publikationen auch auf einer sprachlichen Ebene für eine interessierte Öffentlichkeit zugänglicher zu machen, bedarf es schließlich einer barriereärmeren Sprache ohne unnötige Codes und Abkürzungen.

V. Chancen und Hürden eines anderen Zitierens

Auch die Arbeitstechnik des wissenschaftlichen Zitierens ist Bestandteil einer umfassenden Open-Science-Transformation. Es handelt sich dabei um ein Anliegen von Open Science, denn Zitieren dient nicht bloß der eigenen Absicherung gegen Plagiatvorwürfe, sondern der netzwerkartigen Nachverfolgbarkeit und Verknüpfung von Wissen. Die Zitierpraxis bildet in der Open-Science-Utopie nur einen kleinen Baustein. Sie kann aber dazu beitragen, indem sie Zugänglichkeit in zwei Richtungen schafft: Zugänglichkeit *des Zitierens* und Zugänglichkeit *des Zitierten*. Auch die Frage, wer überhaupt Zugang zum Zitiert-Werden erlangt, ist in diesem Kontext bedeutsam.¹¹⁴ Grundlage richtigen Zitierens ist dabei zunächst eine Pflicht: „Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.“¹¹⁵ Dieser Satz, den die Deutsche Forschungsgemeinschaft in ihren „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ formuliert, leitet geistes- und damit auch rechtswissenschaftliches Arbeiten. Solches Arbeiten ist kein eremitisches Denken über Recht, Gesetz oder Urteil, sondern die Teilnahme an einem dauernden, nie endgültig endenden wissenschaftlichen Diskurs. Um sich darin positionieren zu können, ist es unabdingbar, frühere Gedanken zu rezipieren.¹¹⁶ Das gilt unabhängig davon, ob auf ihnen aufgebaut, sie weiterentwickelt oder sich ihnen gegenüber gerade kritisch positioniert werden soll. Die dazu verwendeten Fußnoten sind das „Fundament“, auf dem rechtswissenschaftliche Arbeiten ruhen.¹¹⁷ Fußnoten sind mehr als nur Absicherungen: Sie stellen einen Publikationsteil mit spezifischem Adressat*innenkreis dar,¹¹⁸ der Zugang zu Gedankengängen gerade bezweckt.¹¹⁹

114 Da erwiesen ist, dass Autor*innen vorrangig andere Autor*innen des gleichen Geschlechts zitieren, kann es durch die relativ homogene, überwiegend männliche Autor*innenschaft (s.o. IV.1.) zu einer sog. Gender Citation Gap kommen. Zum Erkenntnisstand in der Rechtswissenschaft, s. *Schadendorf*, Gender Citation Gap in der Rechtswissenschaft?, 05.06.2013, abrufbar unter: <https://juwissblog21.rssing.com/chan-27390574/article4.html>, zuletzt abgerufen am 24.06.2022.

115 *Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, S. 19, <https://doi.org/10.5281/zenodo.6472827>; vgl. auch *Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer*, Leitsätze Gute wissenschaftliche Praxis im Öffentlichen Recht, abrufbar unter: <https://www.vdstrl.de/gute-wissenschaftliche-praxis/>, zuletzt abgerufen am 06.06.2022.

116 *Häberle/Blankenagel*, RTh 1988, 116, 116.

117 *Häberle/Blankenagel*, RTh 1988, 116, 116.

118 *Häberle/Blankenagel*, RTh 1988, 116, 122.

119 *Stichter*, International Journal of Legal Information 2016, 274, 274.

Gegenüber anderen Disziplinen bringt das rechtswissenschaftliche Zitieren Besonderheiten mit sich. So liefern (Höchst-)Gerichte in quasi-wissenschaftlichem Duktus und mit zumindest im Einzelfall autoritativer Kraft Diskursbeiträge. Sie können im rechtswissenschaftlichen Arbeiten nicht ignoriert werden, sind aber anders als dieses Arbeiten selbst nicht den Bindungen an eine nachvollziehbare Quellenarbeit unterworfen.

Auch die Textsorte Gesetzestext ist ein Spezifikum rechtswissenschaftlichen Arbeitens: Als Untersuchungsgegenstand, Objekt der Kritik und gelegentlich sogar Beitrag zum Diskurs steht er jedenfalls an vielen Stellen im Mittelpunkt des Arbeitens und bedarf daher in der Zitationspraxis besonderer Fürsorge. Gleichzeitig ist eine Distanzierung vom Normtext notwendig, um nicht Gefahr zu laufen, eingetretene Pfade wie das generische Maskulinum zu vertiefen. Ein nützlicher Zitierstandard erlaubt diese Distanzierung bei gleichzeitiger präziser Quellenbenennung.

Zitation wird trotz ihres großen Stellenwerts für die rechtswissenschaftliche Disziplin häufig als mühsame Technik wahrgenommen. Damit ist nicht die Kritik an einem bisweilen exzessiven Zitationswust gemeint. Eine solche Kritik daran, dass zwischen seitenfüllenden Fußnotenverweisen nur ganz gelegentlich eigene Gedanken zu erkennen sind,¹²⁰ ist zustimmungswürdig. Bemerkenswert ist aber eine bei Wissenschaftler*innen bisweilen vorkommende prinzipielle Abneigung gegen die Verweisarbeit.¹²¹

Ein Erklärungsansatz ist die mangelnde Zugänglichkeit des Zitierens als Technik. Das richtige Zitieren erscheint nämlich vielfach gar nicht als erlernbare Technik, sondern begegnet den Forschenden eher als weitere arkane Handlungsweise, unterfüttert von implizitem akademischem Wissen. Nicht nur hat beinahe jedes Publikationsorgan jeweils eigene Zitierregeln. Selbst wenn es eindeutige Regeln gibt, kommt hinzu, dass aus nicht unmittelbar ersichtlichen Gründen ähnliche Publikationsarten beim Zitieren völlig unterschiedlich gehandhabt werden sollen. Existieren Standards, sind sie zudem gelegentlich unvollständig und widersprüchlich oder umgekehrt kleinteilig und komplex.

1. Zitierende und Rezipierende

Um Zugänglichkeit für die Zitierenden und Rezipierenden zu schaffen, ist Einfachheit der Schlüssel. Im Dschungel der fragmentarischen Zitierstandards und eingeübter, aber intransparenter und als selbstverständlich vorausgesetzter -praktiken muss ein neuer Zitierstandard eine zugängliche und in ihren Grundannahmen nachvollziehbare Zitarbeit ermöglichen. Eine Reduktion auf möglichst wenige verschiedene Literaturgattungen, die künstliche Unterscheidungen vermeidet, ein einheitliches Format für die Zitation verschiedener, auch internationaler Gerichte und Regelungstexte sind

120 Etwa *Praunsmändel*, Ununterbrochene Verweiskette, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/unterbrochene-verweiskette>, zuletzt abgerufen am 06.06.2022; vgl. *Häberle/Blanckenagel*, RTh 1988, 116, 119 („Imponiergehabe“).

121 Vgl. *Hamann*, RW 2014, 501, 501.

Faktoren einer solchen Einfachheit. Das heißt, zum Teil tradierte Praktiken zu vermeiden: Zu diesen gehören etwa das nicht-neutrale Zitieren von Gerichtsentscheidungen, also eine Zitierweise, bei der nur der konkrete Publikationsort und nicht eine publikationsortneutrale Zitierweise mittels Aktenzeichen gewählt wird,¹²² oder die Verwendung wechselnder Kurzbezeichnungen in Zitaten. Das vermeidet auch, in die OSCOLA/Bluebook-Falle zu tappen: Die beiden führenden Zitierguides der englischsprachigen rechtswissenschaftlichen Welt teilen ihre große Detailfülle,¹²³ die sie berüchtigt macht und vor allem im Falle des Bluebook zum Aufkommen verschiedenster Konkurrenz-Guides unter dem Label größerer Einfachheit geführt hat.¹²⁴

2. Nutzbarmachung digitaler Zitierformate

Ein Zitierstandard, der Open Science ernst nimmt, kann über diese Vereinfachungen für Zitierende und Rezipierende (im engeren Sinne) hinausgehen. Hierbei geht es vor allem darum, die Potentiale der digitalen Veröffentlichungspraxis zu nutzen. Die Möglichkeiten gehen über das Nachverfolgen von Links hinaus. Die Verknüpfung von Belegen mit maschinenlesbaren Daten ermöglicht auch Data Science.¹²⁵ Allzu häufig handelt es sich bei digitalen Formaten nach wie vor um PDF-Dateien, die über den humanlesbaren Text hinaus nur rudimentäre Grundinformationen über den Text (Autor*in, Titel, Datum) bereitstellen. Eine konsequente Hinterlegung gerade der Fußnoten mit maschinenlesbaren Metadaten liefert aber große Chancen und wird durch die zunehmende Verwendung von digitalen Identifikatoren für verschiedene für die Rechtswissenschaft relevante Textsorten möglich. So versehen die Fachverlage mittlerweile einen beträchtlichen Teil der bei ihnen erscheinenden Zeitschriften- und Sammelbandaufsätze – zum Teil auch rückwirkend – mit einem Digital Object Identifier (DOI)¹²⁶. Ein DOI liefert eine einzigartige, persistente Identifikation für digitale Objekte. DOI folgen einer mittlerweile auch durch die International Organization for Standardization (ISO) festgelegten Syntax.¹²⁷ Für Gerichtsentscheidungen etabliert sich zumindest in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union langsam, aber sicher der Europäische Rechtsprechungs-Identifikator (ECLI).¹²⁸ Er liefert einen eindeutigen

122 Beispiel: „BVerfGE 101, 361 (380)“ oder „BVerfG NJW 2000, 1021 (1021)“ (nicht neutral) statt „BVerfG, 15.12.1999, 1 BvR 653/96, Rn. 67“ (neutral).

123 Der *Oxford University Standard for Citation of Legal Authorities (OSCOLA)* hat in der aktuellen Auflage (4., 2012) 51 Seiten, die völkerrechtlichen Zitierregeln sind allerdings in ein eigenes, 15-seitiges Dokument ausgelagert, das *Bluebook* kommt gegenwärtig (21. Aufl. 2020) auf 365 Seiten.

124 Vgl. *Stichter*, *International Journal of Legal Information* 2016, 274, 277 f. mit Beispielen.

125 Vgl. *Euler*, *RuZ* 2020, 56, 59.

126 Dazu mehr in: *International DOI Foundation*, *DOI Handbook*, <https://doi.org/10.1000/182>.

127 ISO 26324:2012.

128 Eingeführt durch die *Schlussfolgerungen des Rates mit einem Aufruf zur Einführung des European Case Law Identifier (ECLI) und eines Mindestbestands von einheitlichen Metadaten für die Rechtsprechung*, *Abl. C* 127/1 vom 29.04.2011.

und publikationsortneutralen Identifier für Gerichtsentscheidungen und darüber hinaus schon in seiner Bezeichnung weitergehende Informationen (beim Bundesverfassungsgericht etwa über die Art des Spruchkörpers)¹²⁹. Diese Informationen können für die automatisierte Forschung wertvoll sein.¹³⁰ Solche Forschung auf Datenbasis ermöglicht neue Formen der Reflektion über Wissenschaftskulturen, Praktiken der Wissensbildung in der Rechtswissenschaft,¹³¹ Herausbildungen von Meinungssträngen oder die Identifikation von Schlüsselentscheidungen/-veröffentlichungen/-regelungen. Die Rechtswissenschaft selbst wird durch reichhaltige Metadaten wissenschaftlich leichter vermessbar.¹³² Darin liegt ein möglicher Weg, das bisher verschüttete Potential der Zitationsanalyse inklusive der Netzwerkforschung¹³³ von einigen Hürden zu befreien: Sie ist auf Digitalität wie Standardisierung gleichermaßen angewiesen.¹³⁴

3. Hürden und Sicherungen

Bevor das Zitieren unter Open-Access-Standards Realität werden kann, sind noch einige Hürden zu überwinden. Ein gelungener Zitierstandard¹³⁵ hilft nicht, wenn er keine Verbreitung findet oder mit zunehmendem Alter die Bedürfnisse der Nutzenden verfehlt. Der Zeichner *Randall Munroe* zeigt in seinem Comic mit der Titelzeile „How Standards Proliferate“¹³⁶ dieses Dilemma der Standardsetzung pointiert auf.

Der Sicherungsmechanismus gegen beide Entwicklungen – nur einen *weiteren* Standard zu schaffen oder ihn durch Weiterentwicklung zu überfrachten, wie es etwa dem berühmten Bluebook vorgeworfen wird¹³⁷ – ist die konsequente Öffnung auch der Schaffung und Weiterentwicklung der Zitierstandards. Anders als etwa das Bluebook ist ein solcher Standard nicht-proprietär. Er steht unter offener Lizenz, kann modifiziert und verbessert werden. Es geht also darum, um beim Begriff zu bleiben, die Schaffung eines zugänglichen Standards seinerseits zugänglich zu machen. Mit etwas Glück kann sich die rechtswissenschaftliche Zitierarbeit so auch für Skeptiker*innen von einer anstrengenden Pflichtaufgabe zu einem integrierten Bestandteil der alltäglichen Schreibpraxis, zu einem „Aspekt ‚wissenschaftlichen Handelns‘“,¹³⁸ wandeln.

129 Details: Europäischer Rechtsprechungs-Identifikator (ECLI) Deutschland, abrufbar unter: https://e-justice.europa.eu/175/DE/european_case_law_identifier_ecli?GERMANY, zuletzt abgerufen am 06.06.2022.

130 Vgl. die Forderung bei *Coupette/Fleckner*, JZ 2018, 379, 389.

131 Dies betrifft auch Fragen der wissenschaftlichen Sichtbarkeit marginalisierter Wissenschaftler*innen, s. dazu oben IV.

132 Vgl. zu dieser Funktion von Fußnoten *Häberle/Blankenagel*, RTh 1988, 116, 126.

133 Vgl. *Coupette*, Juristische Netzwerkforschung, 2019, insb. S. 74 ff. zu den bisherigen Schwierigkeiten.

134 Vgl. *Hamann*, RW 2014, 501, 502/516.

135 Ein Vorschlag befindet sich im Entstehen: *OpenRewi*, Zitierguide, abrufbar unter: <https://openrewi.pubpub.org/zitierguide>, zuletzt abgerufen am 09.06.2022.

136 *Randall Munroe*, Standards, abrufbar unter: <https://xkcd.com/927>, zuletzt abgerufen am 06.06.2022.

137 Vgl. *Stichter*, International Journal of Legal Information 2016, 274, 277 f. m.w.N.

138 *Häberle/Blankenagel*, RTh 1988, 116, 122.

Um einen solchen Standard trotz seiner Veränderlichkeit verlässlich nutzbar zu machen, ist der Änderungsprozess seinerseits durch Versionierung, Rückwärtskompatibilität und natürlich auch durch die Transparenz der vorgenommenen Änderungen selbst nachvollziehbar auszugestalten. In dieser Rückwärtsverfolgbarkeit ist er dann auch den Auflagen herkömmlicher Zitierstandards überlegen.

VI. Perspektiven für eine Open-Science-Transformation

Durch Open Science werden die (Rechts-)Wissenschaftler*innen zur Verfügung stehenden Ressourcen einfacher zugänglich gemacht, was einen unmittelbaren Einfluss auf das methodische Arbeiten von Jurist*innen hat. Open Science führt zu einer nachhaltigeren Didaktik, der Dekonstruktion von Stereotypen und zugänglicheren Möglichkeiten des Zitierens. Zusätzlich eröffnen sich neue Möglichkeiten wissenschaftlichen Arbeitens.

Um diese Transformation zu realisieren, bedarf es:

- einer Reform des akademischen Reputations- und Anreizsystems, die Open-Science-Praktiken positiv berücksichtigt,
- Förderprogramme, die offene Projekte direkt unterstützen und nicht allein die Übernahme von Open-Access-Gebühren,
- digitale Infrastrukturen, die offene Publikationen und neue Wissenschaftspraktiken ermöglichen,
- teilweise einer Erweiterung der urheberrechtlichen Rahmenbedingungen (§ 38 Abs. 4 UrhG), die Open-Access-Veröffentlichungen erleichtern,
- einer höheren Diversität der Autor*innen und Herausgeber*innen, ggf. mittels Quotierungen in konkreten Projekten, die zu einer höheren Diversität und Qualität der Inhalte führen kann,
- einer geschlechtergerechten und diskriminierungssensiblen Sprache, sowie
- Zitierweisen, die diese Transformation unterstützen, ihrerseits zugänglich sind und die Möglichkeiten digitaler Publikationen nutzbar machen.

Zusammenfassung: Rechtswissenschaft als Open Science verspricht einen besseren Zugang zu vielfältigerer wissenschaftlicher Literatur und Lehr- oder Lernmaterialien, transparente Schreib- und Zitierstile sowie eine vielfältigere Autor*innen-, Herausgeber*innen- und Leser*innenschaft. Diese Potentiale müssen sich am real existierenden Buchmarkt der Rechtswissenschaft messen lassen. Bisher verhindern die Orientierung an der gedruckten Monographie und die damit einhergehenden „Open-Access-Gebühren“ und etablierte Reputationslogiken viele Möglichkeiten. Dabei böte eine Open-Science-Transformation die Chance, die Versprechen der Digitalisierung weitergehender als bisher einzulösen.

Summary: Law as Open Science promises better access to more diverse scholarly literature and teaching or learning materials, transparent writing and citation styles, and more diverse authors, editors and readers. These potentials must be measured against the real existing book market in jurisprudence. So far, the orientation towards the printed monograph and the associated “Open Access fees” and established logics of reputation prevent many possibilities. In this context, an open science transformation would offer the chance to realise the promises of digitisation more extensively than before.



© Saskia Ebert, Nikolas Eisentraut, Katharina Goldberg, Rhea Nachtigall, Maximilian Petras, Lasse Ramson und Lars Wasnick